



Das Landesstatistikgesetz NRW

Jahrestagung der AG Nord-West im VDSt am
13. und 14. Dezember 2018 in Osnabrück



Landesstatistikgesetz NRW

Handlungserfordernis

- Die bisherige Rechtslage im Bereich von Landes- und Kommunalstatistiken ist nicht mehr zeit- und praxisgerecht und damit grundlegend zukunftsweisend neu zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Bereiche
 - Digitalisierung
 - Nutzung Verwaltungsdaten
 - Zusammenarbeit Land / Kommunen
 - Erhebungen auf kommunaler Ebene
 - Kommunale Erhebungsstellen



Landesstatistikgesetz NRW

Bedarf

- NRW ist als einziges Bundesland noch ohne LStatG: Auskunftspflichten haben sich in den letzten Jahren geändert, der Anteil koordinierter Länderstatistiken steigt, auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht einheitlich geregelt.
- Die amtliche Statistik ist in einer Vielzahl von Fachgesetzen verankert, die Regelungen sind nicht immer einheitlich.
- Für die Durchführung des Zensus 2021 würde ein Landesstatistikgesetz die Regelungen für ein Landesdurchführungsgesetz vereinfachen.
- Es fehlt bisher eine Regelung zur landesrechtlichen Ermächtigung statistischer Erhebungen auf kommunaler Ebene.



Landesstatistikgesetz NRW

Ziele

- Bereichsübergreifende, allgemeine Bestimmungen und Vorkehrungen
 - zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung,
 - zur Art und Durchführung von Statistiken,
 - zur Auskunftspflicht der zu Befragenden sowie
 - allgemeine Instrumente und organisatorische Vorgaben
- Kommunale Ebene: Durchführung eigener Statistiken für eigene Zwecke, auf eigene Kosten, und der Möglichkeit, Auskunftspflicht anzuordnen
- Bürokratieabbau



Landesstatistikgesetz NRW

Geltungsbereich (§ 1)

Durchführung von

- Landesstatistiken
- Kommunalstatistiken
- Geschäftsstatistiken

Ergänzend auch für die Durchführungsarbeiten des Landes bei EU- und Bundesstatistiken – soweit nicht im BStatG geregelt



Landesstatistikgesetz NRW

Grundsätze (§ 2)

Allgemeine Grundsätze

- Neutralität
- Objektivität
- Fachliche Unabhängigkeit
- weitgehende Transparenz und Offenheit der Daten

Geringstmögliche Belastungen für die zu Befragenden

- Belastungsarme Ausführung und Durchführung der Statistik
- Digitalisierung unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte

Nutzung qualitativ geeigneter Verwaltungsdaten



Landesstatistikgesetz NRW

Aufgaben und Funktion von IT.NRW – Statistisches Landesamt – (§ 3 ff)

IT.NRW – Statistisches Landesamt

- ist amtliche Statistikstelle des Landes,
- nimmt gesetzlich übertragene Aufgaben wahr,
- untersteht einer Fach- und einer Dienstaufsicht,
- darf die Durchführung einzelner Arbeiten auf andere statistische Stellen und Dritte übertragen,
- darf Daten für die Wissenschaft bereitstellen.



Landesstatistikgesetz NRW

Kommunalstatistiken (§ 8)

Gemeinden und Gemeindeverbände können

- eigene Kommunalstatistiken erstellen,
 - im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts,
 - im eigenen Interesse und auf eigene Kosten,
 - wenn die erforderlichen Einzelangaben oder statistischen Ergebnisse nicht durch IT.NRW – Statistisches Landesamt – zur Verfügung gestellt werden können,
- zur Durchführung von Kommunalstatistiken eigene Statistikstellen einrichten.



Landesstatistikgesetz NRW

Datenerhebung (§ 15)

Rückmeldungen können folgendermaßen durchgeführt werden.

- schriftlich,
- elektronisch,
- mündlich,
- telefonisch,
- bei Landesstatistiken mit Auskunftspflicht mindestens schriftlich und elektronisch.



Landesstatistikgesetz NRW

Erhebungsstellen (§ 21)

Aufgaben der Erhebungsstellen sind

- die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, zu beaufsichtigen, zu verpflichten und zu belehren,
- die Erhebungsunterlagen auszuwählen und einzusammeln,
- die zu Befragenden über die Erhebung zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
- unvollständige und fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
- die Erhebungsunterlagen nach Prüfung auf Vollständigkeit IT.NRW – Statistisches Landesamt – oder der überörtlichen Erhebungsstelle zuzuleiten.



Landesstatistikgesetz NRW

Wie geht es weiter?

- Noch handelt es sich um einen Gesetzesentwurf.
- Verbändeanhörung bis zum 11. Januar



Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Koordinierung Statistik

0211 9449-2627

Koordinierung-Statistik@it.nrw.de

Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf

www.it.nrw.de